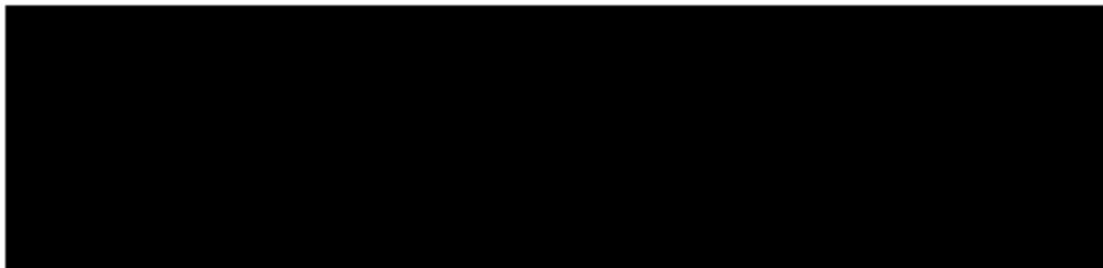




Beschlusskammer 5 - Der Beisitzer -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Per Postzustellungsurkunde



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email vom 22.10.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
IFG B 13/001
BK5b-13/001

(02 28)
14-0
oder 14-0

Bonn
13.11.2013

Antrag auf Übersendung einer entschwärzten Fassung der beabsichtigten Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für Briefsendungen bis 1.000 Gramm ab dem 01.01.2014 der Deutschen Post AG nach IFG, UIG und VIG

Sehr geehrter Herr Bohlens,

mit Email vom 22.10.2013 beantragten Sie die Übersendung der unzensierten Version der beabsichtigten Price-Cap-Maßgrößenentscheidung der Beschlusskammer 5, Az. BK5b-13/001. Sie stützen Ihr Gesuch auf ein Aktenauskunftsrecht nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz, soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen seien, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation, soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen seien.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Weder das Umweltinformationsgesetz noch das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation sind einschlägig für Informationen über die Entwicklung der Postporti in den kommenden Jahren. Ihr Gesuch kann sich daher allein auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) stützen.

Ein Auskunftsanspruch nach §§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht nicht. Auch nach den Regelungen des IFG kann daher keine Entschwärtzung der Ihnen und der Öffentlichkeit bereits zugänglichen Information erfolgen.

Da sich der Auskunftsantrag auf die Entschwärtzung von als schützenswert eingestuften Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bezog, ersuchte die Beschlusskammer die Deutsche Post AG mit Schreiben vom 24.10.2013 um Auskunft, ob sie gem. § 6 Abs. 2 IFG einwillige, Ihnen Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewähren.

Mit Schreiben vom 25.10.2013 wies die Deutsche Post AG einen Zugang zur entschwärzten Version zurück. Sie verweigerte die Einwilligung in die Weitergabe einer entschwärzten Fassung der beabsichtigten Entscheidung an Dritte mit der Begründung, die geschützten Passagen enthielten Angaben, an deren Geheimhaltung die Deutsche Post AG ein berechtigtes Interesse habe. Diesem Schutz gebühre ein Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse Dritter, der durch die Regelungen in §§ 6 Satz 1 IFG, 1 Nr. 3 UIG und 3 Nr. 2c) VIG getragen werde.

Diese Einschätzung wird von der Bundesnetzagentur geteilt, weswegen in der veröffentlichten Fassung die schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhaltenden Passagen geschwärzt wurden.

Neben dem berechtigten Interesse an der Geheimhaltung der geschwärzten Passagen steht dem geltend gemachten Anspruch auf Informationszugang auch § 3 Nr. 1 lit. d) IFG entgegen, da vorliegend das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Regulierungsbehörden haben kann.

Zweifellos betrifft das Auskunftersuchen die Tätigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde. Eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Daten hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die von der Bundesnetzagentur wahrzunehmenden Aufgaben.

Entgeltgenehmigungsverfahren beinhalten notwendigerweise sensible Unternehmensinformationen des regulierten, marktbeherrschenden Unternehmens, insbesondere Marketingstrategien, Produktdetails, Kostenkalkulationen und -daten.

Das Postgesetz geht von einem erforderlichen Informationsvorsprung der Regulierungsbehörde gegenüber einzelnen Unternehmen im Hinblick auf die relevanten Daten des regulierten Unternehmens aus. Würde ein ungehinderter Zugang zu allen im Rahmen der Regulierung erhobenen Informationen ermöglicht, entspräche dies in seiner Wirkung einem Marktinformationssystem. Dies steht offenkundig dem Zweck effektiver Regulierung entgegen und wäre im Übrigen auch nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verboten und zu untersagen.

Gerade auf diesen Punkt stellt auch die Entwurfsbegründung zur Regelung des § 3 Nr. 1 lit. d) IFG ab, vgl. BT-Drs. 15/4493 S.10. Sie führt insoweit aus, dass eine Herausgabe von entgeltrelevanten Daten dazu führen würde, dass Wettbewerber den Informationszugang dazu nutzen könnten, ihre Konkurrenten auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Könnte sich ein Wettbewerber über einen Antrag nach IFG Einblick in unternehmensinterne Daten verschaffen, würden ihm Informationen zur Verfügung stehen, über die die Bundesnetzagentur allein aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags verfügen darf.

Eine Kenntnisgabe an Sie würde durch die beabsichtigte Veröffentlichung unmittelbar zu einer Kenntnisnahmemöglichkeit – auch durch Wettbewerber der Deutschen Post AG – führen.

Daneben gilt als weiterer erheblicher Nachteil, der einer Auskunftsgewährung nach § 3 Nr. 1 lit. d) IFG entgegensteht, die mögliche Beeinträchtigung des für die Aufgabenwahrnehmung durch die Beschlusskammer notwendigen Kooperationsverhältnisses zwischen dem der Regulierung unterliegenden marktbeherrschenden Unternehmen und der Bundesnetzagentur.

Ein Bekanntwerden von unternehmensinternen Daten würde die Aufgabenwahrnehmung der Beschlusskammer massiv erschweren, da es von entscheidender Bedeutung ist, dass sie zutreffende und umfassende unternehmensbezogene Daten von dem regulierten Unternehmen erhält. Bei der Datenerhebung ist die Regulierungsbehörde daher zwingend auf die kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem von der Datenabfrage betroffenen Unternehmen angewiesen. Das betroffene Unternehmen wird seine individuellen Daten in umfassender und

korrekter Form jedoch nur übermitteln, wenn es von einem rechtmäßigen Umgang mit den Daten auf Seiten des Regulierers ausgehen kann.

Bereits die konkrete Möglichkeit, dass das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen mit sich bringen kann, ist ausreichend für das Eingreifen des Ausschlussstatbestandes nach § 3 Nr. 1 lit. d) IFG (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 2006, § 3 Rn. 19).

Nur am Rande sei angemerkt, dass es im Kontext des § 3 Nr. 1 lit. d) IFG unerheblich ist, ob es sich bei den in Frage stehenden Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Unternehmens handelt (Jastrow/Schlatmann, IFG, 2006, § 3 Rn. 36). Die Frage nach dem Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stellt sich erst, wenn eine Offenbarungspflicht der Behörde besteht (Berger/Roth/Scheel, IFG, § 6 Rn. 17). Im vorliegenden Fall greift jedoch bereits der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1 lit. d) IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

Meyerding